

Berlin, 23. Oktober 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

vom 12. Oktober 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Zusammenfassung und Kernforderungen	3
3	Begriffsbestimmung: Wasserstofftransport, § 3 Nr. 39c.....	6
4	Integrierte Netzentwicklungsplanung von Gas und Wasserstoff	6
4.1	§§ 12a, 12b, 12c – Netzentwicklungsplanung Strom	6
4.2	§ 15a - Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff	8
4.3	§ 15b - Erstellung des Szenariorahmens	10
4.4	§ 15c - Netzentwicklungsplan.....	10
4.5	§ 15d - Prüfung und Bestätigung der Netzplanung durch die Regulierungsbehörde	11
4.6	§ 15f - Herausgabe von Daten	13
5	Wasserstoffnetzzugang	13
5.1	§ 28n Abs. 1 - Ein- und Ausspeisekapazitäten und Kooperationsvereinbarung der Betreiber von Wasserstoffnetzen.....	14
5.2	§ 28n Abs. 1a - Haftungsbeschränkung	14
6	Offene Regelungen zur Finanzierung zum Wasserstoff-Kernnetz (Platzhalter) und Regelungsbedarf bei Projekten im Verteilernetz	15

1 Vorbemerkung

Das BMWK hat am 16. Oktober 2023 den „Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“ zur Konsultation gestellt. Die Frist zur Stellungnahme betrug nicht einmal fünf Werktage. Wir bitten erneut eindringlich darum, die Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise zeitlich auskömmlicher zu gestalten, so dass auch im Sinne einer praktikablen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen eine vollständige Prüfung durch den BDEW in Abstimmung mit seinen Mitgliedsunternehmen ermöglicht wird..

Solche kurzen Konsultationsfristen entsprechen nicht den Grundsätzen guter Gesetzgebung. Die Folgen gesetzlicher Regelungen verlässlich abzuschätzen, ist wichtig, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse politisch steuern zu können. In diesem Zusammenhang ist es unverzichtbar, dass Fachleute und Betroffene sich frühzeitig über ihre Einschätzungen austauschen. Auf diese Weise wird zum einen die demokratische Beteiligung gestärkt. Zum anderen erhält der Gesetzgeber sowie das Parlament, eine bessere Grundlage für seine Entscheidungen. Zudem ist die Rückkopplung mit der Branche essenziell, um sicherzustellen, dass der Rechtsrahmen von den Unternehmen auch tatsächlich rechtssicher angewendet und umgesetzt werden kann. Solche kurzen Fristen ermöglichen diese Rückkopplung nicht in ausreichendem Maße. Sie stehen auch der Erarbeitung von Anpassungsvorschlägen zur Verbesserung der Regelungen entgegen.

Diese Stellungnahme erfolgt deshalb nur unter Würdigung der zentralen Inhalte. Ergänzungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2 Zusammenfassung und Kernforderungen

Die im Referentenentwurf vorgesehene Einführung einer integrierten Netzentwicklungsplanung von Gas und Wasserstoff und die Änderung grundlegender Vorgaben des Wasserstoffnetzzugangs sind von erheblicher Bedeutung für die Branche. Der BDEW begrüßt daher das grundsätzliche Anliegen des vorgelegten Referentenentwurfes. Der Rechtsrahmen und die Aufgaben der Marktakteure werden in einer Zeit neu definiert, in der es maßgebliche Aufgabe aller Beteiligten ist, die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Gasversorgung zu bewältigen. Für alle Akteure ist eine verlässliche, investitions- und rechtssichere Ausgestaltung von zentraler Bedeutung.

Der BDEW begrüßt die zügige Einführung dieser 2. Stufe des Wasserstoffnetzhochlaufs im Anschluss an die Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz und hatte dies im Vorfeld gefordert.

- **Netzentwicklungsplanung**

Positiv ist auch, dass die Umstellung von bestehenden Erdgasleitungen auf Wasserstoff in der Netzentwicklungsplanung grundsätzlich als vorrangig vor dem Neubau angesehen wird und der Aufbau des Wasserstofftransportnetzes im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Nur mit der Umstellung bestehender Gasleitungen auf Wasserstoff kann die Transformation betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvoll gestaltet werden.

Entsprechende Regelungen sind auch für Wasserstoffverteilernetzbetreiber notwendig. Dabei sind die Regelungen des EU-Gaspaketes zu berücksichtigen.

Die Bedarfe der Industriekunden und Kraftwerke sind maßgeblich für die Dimensionierung der Transportnetze im Netzentwicklungsplan und entsprechend zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Bedarfe, die in die verbindlichen Fahrpläne der Netzbetreiber gemäß § 71k Gebäudeenergiegesetz (GEG) eingehen.

Deshalb ist bei der institutionellen Ausgestaltung der Koordinierungsstelle und der entsprechenden zur Erstellung sowie Genehmigung der Netzentwicklungspläne notwendigen Prozesse zu gewährleisten, dass die Verteilernetzbetreiber und die betroffenen Marktakteure ausreichend Möglichkeiten haben, mitzuwirken.

- **Wasserstoffnetz Zugangsregelungen**

Darüber hinaus enthält der Referentenentwurf grundlegende Änderungen des Netzzugangsregimes für Wasserstoffnetze in den §§ 28j ff. EnWG hin zu einem regulierten Netzzugang. Die verpflichtende Regulierung für Netzbetreiber im Wasserstoff-Kernnetz und für Infrastrukturen, die im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff bestätigt wurden, ist folgerichtig, um eine möglichst einheitliche Anwendung der Regulierungsvorgaben im Wasserstoffnetz zu gewährleisten. Richtig ist, dass analog wie beim Zugang zu Gasnetzen die Branche beauftragt wird, praktisch umsetzbare Netzzugangsbedingungen zu entwickeln. Wie bei der Netzentwicklungsplanung ist hierbei darauf zu achten, dass neben den Wasserstoffnetzbetreibern die weiteren Stakeholder, insbesondere Transportkunden/Bilanzkreisverantwortliche und Speicherbetreiber, Terminalbetreiber sowie Wasserstoffherzeuger und -abnehmer frühzeitig eingebunden werden.

- **Grundsätzliche Regelungen zum Wasserstoffmarktdesign und zu Wasserstoffverteilernetzen**

Es soll an dieser Stelle bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass nach dieser zweiten Stufe zur Vorbereitung des Wasserstoffhochlaufs, es möglichst bald weiterer Regelungen für die Wasserstoffverteilernetze und das grundsätzliche Wasserstoffmarktdesign bedarf. Ein wichtiger Grundstein dafür sind die Regelungen des Gasbinnenmarkt-

Pakets der EU, die aller Erwartung nach noch in diesem Jahr beschlossen werden. Daraus werden sich eine Reihe weiterer Schritte ergeben, die im nationalen Rechtsrahmen umzusetzen und ggf. anzupassen sind. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass die (Transformations-)Planungen der Verteilernetzbetreiber in der Netzentwicklungsplanung berücksichtigt werden. Zudem ist endlich ein konsistenter Regelungsrahmen zu schaffen, der eine planvolle Umstellung der Verteilernetzebene von Gas auf Wasserstoff ermöglicht und der unmittelbar mit Abschluss der Verhandlungen des Gas- und Wasserstoffpakets erarbeitet werden sollte. Der BDEW hat bereits im April 2023 Vorschläge für eine Transformationsregulierung vorgelegt

Im Einzelnen hat der BDEW folgende erste Hinweise zu dem Referentenentwurf:

3 Begriffsbestimmung: Wasserstofftransport, § 3 Nr. 39c

Um einen Gleichklang mit den Regelungen des EnWG zur Definition der Begriffe „Fernleitung“ sowie „Übertragung“ und auch der „Verteilung“ in § 3 zu gewährleisten, sollte zusätzlich klargestellt werden, dass der Wasserstofftransport nicht die Versorgung bzw. Belieferung der Kunden selbst umfasst. Grundlage für diesen Zusatz in den Definitionen des EnWG ist die Definition der Begriffe „Fernleitung“ und „Verteilung“ der Binnenmarktrichtlinie Gas. Der Zusatz ist sowohl in der deutschen Fassung der Richtlinie bei der Begriffsdefinition für „Fernleitung“ als auch in § 3 Nr. 37 EnWG bei der Definition des Begriffs „Verteilung“ als „Beliieferung der Kunden“ zu verstehen. Wünschenswert wäre hier ein Gleichlauf der Regelungen möglichst eng orientiert an Art. 2 Nr. 3 der Binnenmarktrichtlinie, der nach den derzeitigen Entwürfen des EU-Gaspakets in diesem Punkt nicht verändert und wahrscheinlich auch für die Definition des Wasserstofftransports übernommen werden soll. In diesem Zusammenhang ist „Beliieferung“ der eindeutigere und damit präferierte zu ergänzende Begriff in der Definition des Wasserstofftransports.

› BDEW-Forderung

Der BDEW schlägt vor, den Begriff „Wasserstofftransport“ analog zum Begriff „Fernleitung“ zu definieren und zu ergänzen, dass die Versorgung im Sinne der Belieferung von Kunden nicht erfasst ist.

4 Integrierte Netzentwicklungsplanung von Gas und Wasserstoff

4.1 §§ 12a, 12b, 12c – Netzentwicklungsplanung Strom

Die vorgesehene Änderung der Fristen für die Entwürfe des Szenariorahmens bzw. des Netzentwicklungsplans Strom sowie für die Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde zielt auf die Synchronisation der Netzplanungen für Strom, Erdgas und Wasserstoff ab. Die Taktung und Fristen in der Stromverteilnetzplanung, d.h. für Regionalszenario und Netzausbauplan gemäß § 14d EnWG, bleiben jedoch unverändert. Dadurch wären die zeitliche Abstimmung und die notwendige inhaltliche Verzahnung von Übertragungs- und Verteilnetzplanung nicht länger gegeben und die integrierte Stromnetzplanung gefährdet.

Der Szenariorahmen der Übertragungsnetzbetreiber liefert maßgebliche Einflussgrößen für die gemeinsamen Prognosen der Stromverteilnetzbetreiber zu Erzeugung und Verbrauch im Regionalszenario. So flossen in das Regionalszenario mit Frist zum 30. Juni 2023 die (regionalisierten) Prognosezahlen aus dem Szenariorahmen 2023-2037/2045 ein, der im Juli 2022 von der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt worden war. Diese aufeinander aufbauende

Szenarienerstellung ist sinnvoll und bedarf auch des gesetzlich festgelegten Zeitraums von rund einem Jahr. Mit der vorgesehenen Verschiebung der Frist für den Entwurf des Szenariorahmens vom 10. Januar auf den 1. Juli, beginnend im Jahr 2024, würde sich dieser Zeitraum auf rund sechs Monate halbieren: Der bestätigte Szenariorahmen würde voraussichtlich zum Jahresende 2024 (bzw. 2026, 2028, usw.) vorliegen, die Frist für das Regionalszenario würde aber der 30. Juni 2025 (bzw. 2027, 2029, usw.) bleiben. In der Folge hätten die Stromverteilnetzbetreiber aufgrund der notwendigen Abstimmungen in den Planungsregionen gemäß § 14d Abs. 2 EnWG keine realistische Möglichkeit, die von der BNetzA bestätigten Zahlen im folgenden Regionalszenario in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die im jeweiligen Folgejahr fälligen Netzausbaupläne der Stromverteilnetzbetreiber wiederum bauen unmittelbar auf den Prognosezahlen des Regionalszenarios auf.

Die Verwendung der (nicht bestätigten) Prognosezahlen aus dem Entwurf des Szenariorahmens im Regionalszenario ist keine befriedigende Lösung dieses Problems. Zwischen den Zahlen aus dem Entwurf und dem bestätigten Szenariorahmen ergeben sich regelmäßig beträchtliche Unterschiede. So konnten im Entwurf des Szenariorahmens 2023-2037/2045 beispielsweise die drastisch erhöhten Ausbauziele für Erneuerbare Energien der Bundesregierung im „Osterpaket“, das im Juli 2022 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde, nicht berücksichtigt werden. Im bestätigten Szenariorahmen vom Juli 2022 wurden sie allerdings berücksichtigt und damit auch im Regionalszenario 2023 sowie in den kommenden Netzausbauplänen mit Frist zum 30. April 2024. Die Güte der Prognosezahlen im Regionalszenario 2023 hätte demnach deutlich gelitten, wenn die Verteilnetzbetreiber lediglich die Prognosen aus dem Entwurf des Szenariorahmens hätten verwenden können.

Ein ausreichender Zeitraum zwischen der Bestätigung des Szenariorahmens und der Frist zur Vorlage des Regionalszenarios ist auch durch die gemäß § 14d Abs. 9 EnWG verpflichtende Mitwirkung am Regionalszenario durch nachgelagerte Verteilnetzbetreiber bedingt, die nicht zur Veröffentlichung eines Netzausbauplans verpflichtet sind. Diese Mitwirkung setzt einen umfangreichen Abstimmungsprozess zwischen den Verteilnetzbetreibern voraus, dessen Ausgangspunkt die Prognosezahlen aus dem bestätigten Szenariorahmen sind. Eine wirksame Abstimmung würde mit der Halbierung des Zeitraums zwischen der Bestätigung des Szenariorahmens und der Frist zur Vorlage des Regionalszenarios auf rund sechs Monate nicht leistbar sein.

Eine erfolgreiche Stromnetzplanung muss gesamtheitlich über alle Spannungsebenen auf Basis gemeinsamer und möglichst aktueller Prognosewerte erfolgen. Die vorgesehene Änderung der Fristen in der Planung der Übertragungsnetze ohne eine entsprechende Anpassung der Fristen in der Verteilnetzplanung würde die bisher abgestimmte Taktung vollständig aus dem Schritt bringen, zu Widersprüchen in den Prognosen führen und die Qualität der Prognosen

insgesamt deutlich verschlechtern. Eine integrierte Stromnetzplanung würde damit erheblich erschwert werden.

Aus Sicht des BDEW ist daher mit der Verschiebung der Fristen für den Szenariorahmen bzw. eines Netzentwicklungsplans eine Verschiebung der Fristen für das Regionalszenario bzw. des Netzausbauplans um den gleichen Zeitraum (173 Tage) dringend erforderlich.

Mit einer Anpassung der Frist für den Netzausbauplan in § 14d Abs. 1 S. 1 EnWG verschiebt sich zugleich die Frist für das Regionalszenario gemäß § 14d Abs. 3 S. 4 EnWG, da dieses „zehn Monate“ vor dem Netzausbauplan vorzulegen ist.

Daneben ist eine Einbeziehung aller relevanten Stakeholder, darunter auch der Gasverteilernetzbetreiber in die Erstellung der Systementwicklungsstrategie entscheidend, um einen integrierten Ansatz über alle Sparten (Strom, Gas und Wasserstoff) umzusetzen.

› **BDEW-Forderung**

- BDEW schlägt vor, in § 14d EnWG die Angabe „30. April“ durch die Angabe „**20. Oktober**“ zu ersetzen.
- Einbeziehung aller Stakeholder in die Erstellung der Systementwicklungsstrategie

4.2 § 15a - Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff

Mit der Neufassung der §§ 15a ff. EnWG soll eine gemeinsame Netzentwicklungsplanung für die Fernleitungs- und die regulierten Wasserstofftransportnetze eingeführt werden. Dies ist zu begrüßen, da der weit überwiegende Teil der Wasserstofftransportnetze aus bestehenden Erdgastransportnetzen hervorgehen wird. Hier muss integriert geplant werden, damit die Transformation gelingen kann.

Der BDEW weist darauf hin, dass hinsichtlich der genauen Vorgaben die europarechtlichen Vorschriften zu beachten sein werden, die sich aktuell im Rahmen der Novellierung der Gasbinnenmarkt-Richtlinie in Überarbeitung befinden. Der Entwurf dieser Vorschläge sieht bisher noch die Erstellung von zwei Plänen sowie weitere Vorgaben für die Transformation von Gasnetzen vor. Das Trilogverfahren zu dieser Novellierung wird voraussichtlich bis Ende 2023 abgeschlossen sein. Daraus wird sich weiterer Anpassungsbedarf auch hinsichtlich der Netzplanung ergeben.

Bei der Netzentwicklungsplanung sind auch die **Offshore-Wasserstoffleitungen** zu berücksichtigen. Daher sollte, wie bei den Regelungen für den Strombereich und für das Wasserstoff-Kernnetz ausdrücklich klargestellt werden, dass die Offshore-Leitungen erfasst sind.

› BDEW-Forderungen

- Klarstellung, dass Offshore-Leitungen von der Netzentwicklungsplanung erfasst sind.
- Frühzeitige Berücksichtigung der sich aus der Änderung der Binnenmarktrichtlinie Gas ergebenden Anforderungen an die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff.

§ 15a Abs. 2 und 3 - Koordinierungsstelle

Der BDEW begrüßt, dass eine Koordinierungsstelle eingerichtet werden soll. Dies sollte zeitnah erfolgen. Dabei ist auf eine effiziente Ausgestaltung unter Vermeidung überbordender Bürokratieanforderungen, etwa durch die Verwendung marktüblicher Datenaustauschformate, zu achten. Im Gesetzentwurf fehlen konkretere Vorgaben zur Zusammensetzung und Ausgestaltung der Koordinierungsstelle. So muss sichergestellt sein, dass die Verteilernetzbetreiber, die Wasserstofftransportleitungen betreiben, mitwirken können und auch die weiteren betroffenen Marktakteure einbezogen werden.

Gemäß § 15a Abs. 3 Satz 3 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorgaben zur Ausgestaltung der Koordinierungsstelle zu machen. Es wäre zu überlegen, den Bundesrat bei diesen wichtigen Gestaltungsvorgaben einzubeziehen, so dass die Vorgaben mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen können.

Es bedarf darüber hinaus einer Regelung zur Kostenaufteilung und Kostenübernahme/-anerkennung der Koordinierungsstelle Gas und Wasserstoff für und zwischen den beteiligten Netzbetreibern.

› BDEW-Forderungen

- Klarstellung der Zusammensetzung und Ausgestaltung der Koordinierungsstelle
- Aufnahme einer Regelung zur Kostentragung und Anerkennung.
- Prüfung eines Zustimmungserfordernisses des Bundesrates für die mögliche Verordnung.

§ 15a Abs. 4 - Datenbankzugriff

Das Gesetz definiert den Begriff „Betreiber von Leitungsinfrastruktur“ nicht. Hinsichtlich des Zugangs zu den Daten der Datenbank, sollte geprüft werden, ob zu den Zugangsberechtigten auch Betreiber von Wasserstoffspeichereinrichtungen gehören sollten, die für den Netzzugang wesentlich sind und ein berechtigtes Interesse haben.

› **BDEW-Forderung**

- Prüfung, ob Wasserstoffspeichieranlagen den Betreibern von Leitungsinfrastruktur gleichgestellt werden sollen, soweit jeweils ein berechtigtes Interesse besteht.

4.3 § 15b - Erstellung des Szenariorahmens

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Genehmigung des Szenariorahmens in § 15b Abs. 5 zukünftig nicht mehr selbstständig rechtlich anfechtbar sein soll. Da der Szenariorahmen auch unmittelbaren Einfluss auf andere Marktakteure hat, sieht der BDEW kritisch, dass die Anfechtung der Entscheidung der Regulierungsbehörde ausgeschlossen ist. Mindestens ist angesichts der verminderten Möglichkeiten zum Rechtsschutz zu gewährleisten, dass in die verschiedenen Stufen des Planungsprozesses **alle betroffenen Marktakteure darunter** Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetzbetreiber darstellen sowie von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, **einbezogen** werden müssen. Deren Stellungnahmen sind angemessen zu berücksichtigen und im Falle einer Ablehnung sind die Gründe darzustellen.

Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Anschlussnehmer, Netznutzer und Anschlussnutzer - darunter Wasserstoffherzeuger und -abnehmer - in ausreichendem Umfang in den Prozess der Erstellung des Szenariorahmens eingebunden werden. Der BDEW schlägt vor, den Szenariorahmen auf Grundlage einer vorherigen Marktkonsultation durch die zur Erstellung des Netzentwicklungsplanes verpflichteten Netzbetreiber oder der Koordinierungsstelle zu entwickeln.

› **BDEW-Forderung**

- Angemessene Einbeziehung des Marktes, der Gasverteilnetzbetreiber und von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetzbetreiber darstellen, in die Erstellung des Szenariorahmens.

4.4 § 15c - Netzentwicklungsplan

Der BDEW begrüßt neben der vorgesehenen integrierten Planung, dass grundsätzlich die Umstellung von Leitungen vor einem Neubau Vorrang haben soll, § 15c Abs. 2. Dies ist volkswirtschaftlich sinnvoll und ermöglicht der Gasinfrastruktur eine nachhaltige Nutzung.

Der Referentenentwurf sieht auch vor, dass die Bestätigung des Netzentwicklungsplans in § 15c Abs. 3 - wie die Genehmigung des Szenariorahmens - zukünftig nicht mehr selbstständig rechtlich anfechtbar sein soll. Da auch hier die Planung unmittelbaren Einfluss auf andere Marktakteure hat, sieht der BDEW kritisch, dass die Anfechtung der Entscheidungen der Regulierungsbehörde ausgeschlossen ist. Mindestens ist angesichts des verminderten

Rechtsschutzes zu gewährleisten, dass in den Planungsprozess **alle betroffenen Marktakteure** einbezogen werden, darunter Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetzbetreiber darstellen, sowie von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können. Dabei muss sichergestellt sein, dass Transformationsplanungen in der Verteilernetzebene in die Netzentwicklungsplanungen Eingang finden.

Insbesondere Anschlussnehmer, Netznutzer und Anschlussnutzer - darunter Wasserstoffherzeuger und -abnehmer - sollten in ausreichendem Umfang in den Prozess des Netzentwicklungsplans eingebunden sein und eine ausreichend bemessene Frist zur Stellungnahme haben.

Dem Netzentwicklungsplan sollte daher analog zu den Vorgaben für den Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetze in § 12b Abs. 4 EnWG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen sein über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Beteiligungen in dem Netzentwicklungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Netzentwicklungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

› **BDEW-Forderungen**

- Angemessene Frist für Stellungnahmen der Stakeholder.
- Begründungserfordernis der gewählten Planung.
- Frühzeitige Berücksichtigung konkreter Maßnahmen aus Gasverteilernetzen

4.5 § 15d - Prüfung und Bestätigung der Netzplanung durch die Regulierungsbehörde

§ 15d Abs. 5 - Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus Sicht des BDEW ist die Öffentlichkeitsbeteiligung eine wichtige Grundlage für die bedarfsgerechte Planung des zukunftsfähigen Ausbaus des Wasserstoffnetzes. Bei der Entscheidung zur Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 15d Abs. 5 muss daher die Entwicklung des Wasserstoff-Markthochlaufs berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass das volatile Marktumfeld bestmöglich abgebildet werden kann. Gerade zu Beginn des Wasserstoffhochlaufs sind vier Jahre voraussichtlich zu lang, um grundlegende Entwicklungen abzubilden.

› **BDEW-Forderungen**

- Angemessener Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung.

§ 15d Abs. 6 - **Überragendes öffentliches Interesse**

Der BDEW begrüßt, dass in § 15d Abs. 6 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und Vordringlichkeit der bestätigten Maßnahmen gesetzlich festgeschrieben wird und dass gesetzlich geklärt werden soll, dass die Realisierung sowie der Betrieb dieser Vorhaben einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass „Anlagen und zugehörige Leitungen zur Herstellung, Erzeugung, Speicherung und zum Transport und Verteilung von Wasserstoff im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Sicherheit** dienen“.

Durch eine entsprechende offener Formulierungen des Gesetzeswortlauts würde vermieden werden, dass weitere möglicherweise ebenfalls dringend erforderliche Vorhaben, die nicht von den durch die Novelle neu zu schaffenden Instrumenten erfasst werden, erneut durch eine eigenständige gesetzliche Regelung in das öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit einbezogen werden müssten.

In diesem Zusammenhang sollte zudem die Vorgabe in § 15d Abs. 6 Satz 3 im Zusammenhang mit den Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz in § 28r Abs. 8 EnWG-E auf mögliche Regelungslücken, für Infrastrukturen (zum Beispiel für Verteilernetzleitungen) im Kernnetz geprüft werden. Sollte sich im Ergebnis bestätigen, dass erforderlichen Neubauprojekten im Wasserstoff-Kernnetz vorzeitig die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und Vordringlichkeit aberkannt wird, sollte § 15d Abs. 6 Satz 3 gestrichen werden, um unnötige Verzögerungen beim Aufbau des Kernnetzes zu vermeiden.

Daneben wäre es aus Sicht des BDEW sinnvoll, entsprechend § 2 Satz 2 EEG gesetzlich zu regeln, dass die Umsetzung dieser Vorhaben als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden soll, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Hierdurch würde der intendierte Abwägungsvorrang deutlich gemacht.

Ergänzend sollte klargestellt werden, dass Verfahren, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Import und zur Herstellung von Wasserstoff oder seinen Derivaten zum Gegenstand haben, entsprechend ihrer überragenden Bedeutung – in demselben Maße wie Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien – **von der Genehmigungsbehörde priorisiert bearbeitet** werden (analog § 87c Abs. 1 VwGO). Insgesamt verweisen wir bezüglich weiterer Vorschläge zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Ermöglichung und Vereinfachung eines

schnellen Infrastrukturaufbaus auf das BDEW-Positionspapier „[Den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur beschleunigen](#)“.

4.6 § 15f - Herausgabe von Daten

Bei Abwägung des Informationsbedürfnisses Dritter muss darauf geachtet werden, dass das aufzubauende Wasserstoffnetz Teil der **kritischen Infrastruktur in Deutschland** sein und eine essenzielle Unterstützungsfunktion für das Stromversorgungssystem haben wird. Vor diesem Hintergrund und den jüngsten Angriffen auf Energieversorgungsleitungen muss der Schutz kritischer Infrastruktur bei der Herausgabe von Daten an Dritte eindeutig sichergestellt und geregelt sein. Sicherheitsrelevante Daten dürfen daher nur in bestimmten Fällen und ggf. unter Einbeziehung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herauszugeben sein.

› BDEW-Forderung

- Die Pflicht zur Herausgabe georeferenzierter Daten zur Netztopologie an Dritte muss an den Anforderungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen gemessen werden.

5 Wasserstoffnetzzugang

Der BDEW begrüßt, dass § 28n einen Rahmen und keine weiteren, detaillierten Vorgaben zur Ausgestaltung der Netzzugangsregelungen im Gesetz macht. Diese sind aus Sicht des BDEW zumindest zunächst auch nicht erforderlich. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Branche (richtigerweise) das Vertrauen entgegengebracht wird, eigenständig und praxisnah Netzzugangsbedingungen zu entwickeln. Hierbei sind neben den Wasserstoffnetzbetreibern die weiteren Stakeholder, insbesondere Transportkunden/Bilanzkreisverantwortliche und Speicherbetreiber, Terminalbetreiber sowie weitere mit einzubinden. Es sollte wie für Strom und Gas klargestellt werden, dass der Netzzugang insgesamt auf der Grundlage von Verträgen erfolgt. Für die Transformation der Netze sollten die Netzzugangsregelungen von Gas- und Wasserstoffnetzen konsistent und unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen, ggf. voneinander abhängigen Umstände ausgestaltet werden. Der BDEW weist daraufhin, dass auf EU-Ebene derzeit weitere Regelungen verhandelt werden, die eine Konkretisierung der Netzanschluss- und Netzzugangsregelungen für Gas- und Wasserstoffinfrastrukturen im nationalen Rechtsrahmen zur Folge haben werden.

5.1 § 28n Abs. 1 - Ein- und Ausspeisekapazitäten und Kooperationsvereinbarung der Betreiber von Wasserstoffnetzen

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass der Netzzugang grundsätzlich ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglicht werden soll und Ein- und Ausspeisekapazitäten unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sein müssen. Sinnvoll ist grundsätzlich auch, die Definition und Verankerung eines entry-exit Systems Wasserstoff. Dabei ist nachvollziehbar, dass für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes in Einzelfällen Ausnahmen möglich sein müssen. Im Zielbild eines funktionierenden Wasserstoffmarktes sind perspektivisch jedoch klare Regelungen erforderlich. Für die Wasserstoffverteilernebene sollte dabei in Abhängigkeit von den europäischen Vorgaben geprüft werden, ob eine differenzierte Ausgestaltung hinsichtlich des Systems praktikabler wäre.

Bei der konkreten Ausgestaltung des Netzzugangsregimes/systems ist zu berücksichtigen, dass sich das Wasserstoffmarktdesign parallel entwickeln wird. Hierbei dürfte es eine Vielzahl an Wechselwirkungen geben. Daher sollten möglichst alle Wertschöpfungsstufen bei der Erarbeitung der Vertragsstandards von Beginn an miteinbezogen werden.

› BDEW-Forderungen

- Berücksichtigung der Regelungen auf EU-Ebene.
- Die Netzzugangsregeln müssen die Belange der Netznutzer angemessen berücksichtigen und diese in die Erstellung einbeziehen.

5.2 § 28n Abs. 1a - Haftungsbeschränkung

Der BDEW begrüßt, dass durch Rechtsverordnung Regelungen zur Haftung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserstoffversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserstoffversorgung erleidet, analog zu Strom und Gas (§ 11 Abs. 3 EnWG) getroffen werden können. Die BNetzA hat bereits festgestellt, dass die Vereinbarung einer Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV auch in höheren Spannungsebenen nicht missbräuchlich ist (BK6 p-07-013). Um die Rechtslage noch klarer und eindeutiger zu gestalten, schlägt der BDEW deshalb vor, die Haftungsregelung in einen eigenen Absatz 1b zu § 28n aufzunehmen.

Der BDEW unterstützt ebenso den Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Begrenzung im Hinblick auf eine angemessene Höhe mit der Datengrundlage u.a. betreffend Kundenan-

zahl und Kundengruppen (Industriekunden, Haushaltskunden) korrespondieren sollte. Da Netzbetreiber vor Vertragsschluss die damit einhergehenden Haftungsrisiken gegenüber ihren Kunden kennen müssen, sollten dafür gegebenenfalls auch fundierte Prognosen als Grundlage dienen können. Je eher Rechtssicherheit und Planbarkeit in Bezug auf die Haftung geschaffen werden, umso mehr kann das Ziel, die Entwicklung des Wasserstoffmarktes zu beschleunigen, vorangetrieben werden.

In einem nächsten Schritt bedarf es einer solchen Regelung auch für Wasserstoffverteilernetze.

› **BDEW-Forderungen**

- Zur Klarstellung sollte die Haftungsregelung wie für Strom in einen eigenen Absatz aufgenommen werden.

6 Offene Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernetzes (Platzhalter) und Regelungsbedarf bei Projekten im Verteilernetz

Der BDEW weist darauf hin, dass die beschleunigte Planung und Errichtung des Wasserstoff-Kernetzes eine zügige Ausgestaltung und rechtliche Implementierung der Regelungen zur Finanzierung und zur Risikoabsicherung erfordern.

Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit auf Verteilernetzebene

Außerdem ist auch die Frage der Finanzierung und Absicherung von Wasserstoffprojekten auf Verteilernetzebene noch nicht beantwortet. Sie muss ebenfalls zeitnah geregelt werden. Während ein „intertemporal cost allocation mechanism“ (§ 28o Abs. 2 Nr. 3 EnWG) auch bei Wasserstoffnetzen außerhalb des Kernetzes sinnvoll ist, könnte bei den anderen Instrumenten eine Differenzierung zielführend sein.

Level-Playing-Field Fernleitungsnetzbetreiber/Verteilernetzbetreiber

Für einen effizienten Wasserstoffnetzausbau können ungleiche Rahmenbedingungen für das Kernnetz (z.B. staatliche Absicherung, Amortisationskonto, gedeckeltes Netzentgelt) und das sich daran schließende Verteilernetz kontraproduktiv wirken. So könnten Unterschiede in Regulierung, Finanzierung und Absicherung wettbewerbsverzerrende Anreize für einen direkten Anschluss an das Kernnetz und ineffizienten Parallelleitungsbaubewirken.

Dies muss durch geeignete Regelungen sicher ausgeschlossen werden. So sollte geprüft werden, ob und wie die Regelungen aus § 20 GasNEV (Sonderformen der Netznutzung) auf Wasserstoffverteilernetze übertragen werden können.

Übernahme Entflechtungsvorgaben Gas

Gasverteilernetzbetreibern muss es gestattet werden, Eigentümer von Wasserstoffleitungen zu sein, diese zu errichten, zu verwalten und betreiben zu können. Im europäischen Wasserstoff- und Gasbinnenmarktpaket (EU-H₂-/Gaspaket) ist im Trilog dem Vorschlag des Europäischen Parlaments zu entsprechen, hierfür soll sich die Bundesregierung einsetzen. Nur so kann die bestehende Gasinfrastruktur für das Wasserstoffnetz auf allen Ebenen effizient genutzt werden.

Regulierungsrahmen für Gas- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber

Um eine Transformation für die an das Gasverteilernetz angeschlossenen Kunden, die Interesse an einer Umstellung auf Wasserstoff haben, zu ermöglichen, sollte ein verlässlicher Regulierungsrahmen für Wasserstoffverteilernetze geschaffen werden. Neben dem Unbundling betrifft dies insbesondere die Ausgestaltung der Bedingungen für Netzzugang und Netzentgelte. Darüber hinaus ist ein grundsätzlicher Rechtsrahmen zu schaffen, der die Transformation von Gasverteilernetzen überhaupt erst ermöglicht (siehe auch das [BDEW-Positionspapier Transformationsregulierung Gasnetze](#)).